Titel: Handout Pflegeversicherung

Datum: 13.06.2022 Seite 1 von 1

Versicherungsträger

Versicherungsträger sind die Pflegekassen angegliedert an die gesetzlichen Krankenkassen. Wobei jede gesetzliche Krankenversicherung seinen Mitgliedern eine eigene Pflegeversicherung anbieten muss. Die gesetzlichen Pflegekassen werden staatlich verwaltet (staatliche Aufsichtsbehörde) und haben die Rechtsform "Körperschaften des öffentlichen Rechts".

Zweck

Der Zweck der gesetzlichen Pflegeversicherung liegt in dem Absichern der Mitglieder vor dem Risiko der Pflegebedürftigkeit und der Hilfeleistung für pflegebedürftige Menschen. Hilfestellungsgründe sind dabei das Ermöglichen eines selbstbestimmten Lebens und das Schaffen eines Nachteilsausgleiches.

Versicherte

Versicherter in einer gesetzlichen Pflegeversicherung ist, analog zur gesetzlichen Krankenversicherung, jeder Arbeitnehmer in Deutschland. Die gesetzliche Pflegeversicherung stellt dabei eine Pflichtversicherung nach SGB XI (Elftes Sozialgesetzbuch) dar, welche in pflichtversicherte Arbeitnehmer und freiwillig versicherte Arbeitnehmer unterteilt.

Beiträge / Beitragszahlung

| | Arbeitnehmer | Kinderlose | Arbeitgeber |
|--|--------------|--------------|-------------|
| | | Arbeitnehmer | |
| Bundesländer ohne Abschaffung eines Feiertages | 2,025 % | 2,375 % | 1,025 % |
| Übrige Bundesländer | 1,525 % | 1,875 % | 1,525 % |

Dabei teilt sich der Gesamtbeitrag zur Hälfte jeweils auf den Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf. Der Arbeitnehmer zahlt zusätzlich ab Vollendung des 23. Lebensjahres (sofern kinderlos) eine Kinderlosenpauschale.

Pflegegrade

Pflegebedürftige Personen werden in Pflegegrade kategorisiert. Die Einstufung in einen der Pflegegrade erfolgt nach den Kategorien Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Selbstversorgung, Bewältigung krankheitsbedingter Anforderungen und zuletzt die Gestaltung des Alltagslebens

Leistungen

Die Leistungen der Pflegeversicherung unterteilen sich in Unterstützungs- und Pflegemaßnahmen. Zu den Unterstützungsmaßnahmen zählen sowohl Präventions- als auch Rehabilitationsmaßnahmen. Unter den Pflegemaßnahmen zählen die ambulante Pflege und stationäre Pflege in einer Pflegeeinrichtung